

doch zuweilen befohlen, daß etwas ex officio, das ist umsonst, ausgefertigt werden solle.

§. 12. Solches geschieht meistens, wann dem Regenten oder Collegio selbst daran gelegen ist, daß die Ausfertigung nicht unterbleibe.

§. 13. Zuweilen ist es auch eine Art der Gefälligkeit.

§. 14. 3. Seynd die Sachen derer Parthien, so das Armen-Recht genießen, davon (wenigstens Anfangs,) befreyet.

§. 15. Ingleichen pflegen 4. die Glider des Collegii, oder die, so denen Parthien dabey agendo, advocando, vel procurando, bedienet seynd, davon befreyet zu seyn.

§. 16. Jede Cankley, oder jedes Collegium, hat übrigens eine eigene Tax- oder Sportul-Ordnung.

§. 17. Zuweilen hat es auch bey Einem Collegio verschiedene Classen von Taxen, oder Tax-Ordnungen.

§. 18. An einigen Orten werden die Tax-Ordnungen in Quantität gedruckt und an jedermann verkaufft.

§. 19. An anderen Orten werden sie zwar nicht zu feilem Kauff gedruckt, doch geschriben oder gedruckt an Orten aufgehänget, wo jeder, der es verlangt, sich darinn informiren kan,

§. 20. An noch anderen Orten aber machet man eine Art eines Geheimnisses daraus, darum nur die Glider des Collegii, oder die, so darzu bestellt seynd, wissen dörfen.

Es

§. 21.